Bischof Ulrich von Chur beschwehrt sich beim Fürsten Anton Florian von Liechtenstein über den fürstliechtensteinischen Verwalter Bründl und dessen Verhalten gegenüber dem Klerus in Vaduz und Schellenberg, dass dieser widerrechtlich den Zehent des Neugrütt in Triesen eintreiben wollte. Chur 1720 Juli 19, ÖStA, HHStA, RHR, Judicialia, Den. Rec. 564/8, Beilage B, unfol.

## Beylag littera<sup>1</sup> B.

Unßere freundliche dienstsambt, was wir mehr liebs und guts vermögen, anvor., etc. Hochgebohrner fürst², besonders lieber herr und freund.

Gleich ewer liebden wegen der strittigen novalien<sup>3</sup> unterm 25. Novembris verwichenen und 17. Aprilis lauffenden jahrs auff ein gütliche conferenz anzutragen gegen unß sowohl, alß auch unseres stifts thumbprobsten, herrn graffen von Salis<sup>4</sup>, sich gantz freündnachbarlich erbothen und dan das solche alß einziges expedient<sup>5</sup> von unß hierab aller wohl getröst gern angenohmen werde, hingegen wir de dato 4. May unß vernehmen laßen haben. Also ware unser ohngezweiffletes anhoffen, es wurde vor heuriger einsezung mit allem ernst dahin angtragen und diesem aller orthen übel lautendem ohnwesen, ohne daß man sich gegen einander neuerdings zerfallen müste einist abgeholfen werden. Wan nun aber der widerholter maßen gethanen versicherung imediate<sup>6</sup> entgegen bießhero in dem werk nicht nur nichts erfolget ist, sondern daß es auff noch weiteres protrahiren, wo nit auff gar völliges abweichen gemeinet seve, legen der sachen umbstände clarscheinend an tag, allermaßen der neu ernente herr landvogt, auf dem man festiglichen gehofft, derselbe wurde pro re nata<sup>8</sup> sich über dieses geschäft informiren und dan ewer liebden ein ohnparthevischen und anderen bericht, alß etwann bießhero geschehen seye möchte, abgehen laßen, zwar der enden gewesen, ist aber ohne eintzig handanlegung widerumb von dannen abgereist und soll erst nach sechs wochen, nemblich da die völlige einäherung vorüber, revertiren<sup>9</sup>. Zudeme, daß unß herr verwalter Bründl unterm 26. passato<sup>10</sup> berichtet, de novo instruiret<sup>11</sup> zu seyn, sich des strittbahren Neugereüths<sup>12</sup> zehenden haabhaft zu machen.

Alß haben wir, nachdeme von unß er, Bründl, schon ehevor schriftlich ermahnet, von dieser violenten<sup>13</sup> und wider alle rechten clar lauffenden, folgensamb ohngerechtisten depossessionirung<sup>14</sup> des cleri abzulaßen und auch die würkliche garantie geich vor einem jahr beschehen ist, den dominum territorialem ad casum in omnibus et per omnia zu indemnisiren<sup>15</sup>, ihme widerumb geleistet wurde, ex superabundanti<sup>16</sup> die drey pfarrern der örther Schaan<sup>17</sup>,

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Urkunde.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Anton Florian (1656–1721) war der 5. Fürst von Liechtenstein von 1718 bis 1721. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian. In: NDB 14 (1985), S. 511–512.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Neubruchzehnt oder Novalzehnt (in der Schweiz auch Neugrützehnt), auf Neubruch, das heißt auf durch Rodung nutzbar gemachtes Land.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Salis ist ein altes Schweizer Adelsgeschlecht aus Graubünden. Vgl. Conradin von PLANTA, Salis, von. In: NDB 22 (2005), S.373–375.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Eingabe.

<sup>6</sup> direkt.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> verzögern.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> vom Anfang an über die Angelegenheit.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> zurückkehren.

<sup>10</sup> vergangenen Monats.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> auf Neue (an-)unterwiesen zu sein.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Neugrütt in Triesen. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER Herbert HILBE (Bearbeiter), Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 1, Vaduz 1999, S. 450.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> gewaltsamen.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Enteignung.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> "dominum territorialem ad casum in omnibus et per omnia zu indemnisiren": landesherrlichen Besitz in diesem Fall in jeder Beziehung zu entschädigen.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> aus dem Extra-Überfluss.

<sup>17</sup> Schaan (FL).

Trysen<sup>18</sup> und Baltzers<sup>19</sup> auff das Schloß<sup>20</sup> geschikt und in unserem nahmen durch selbe ihne, verwaltern, zue aller freundlichkeit gantz vätterlich anmahnen laßen. Der aber sothane ohnerachte, daß von unß sie dahin abgeschikt zu seyn mit vorzeigung einiger brieffen ihme bedeüten, nit einmal anhören wollen. Ein gleiches ist auch hinnach denen zwey caplänen zu Vaduz<sup>21</sup> begegnet, ab deme dan sein führende conduite<sup>22</sup> ermeßen werden kan.

Auff dieses hin, weilen nunmehr gedachter verwalter weder unß, noch unseren deputirten<sup>23</sup> ihne ad capessenda consilia saniora<sup>24</sup> verleiten zu können gehör noch zutritt vergönen wollen, seind wir bemüßiget worden selben in den vorjährig-geistlichen kirchenbann widerumb zu schlagen und hoffentlich ohne daß unß mit fug imputiret<sup>25</sup> werden könne, wir vertreten den richter und die parthei zuegleich, warvon gleich unß das wenigste interesse nit gebühret. Alßo haben auch unsere gedanken niemahlen dahin abgeziehlet, wohl aber thut sich diese unß grundloß zugemuthete imputation bey dem depossessionirenden theil ein mehrers erwahren.

Eß schutzet zwar dik<sup>26</sup> gedachter Bründl vor zu derley gewalthätigen unternehmungen und frid störenden proceduren<sup>27</sup> befehlet zu seyn, deßen mandatum<sup>28</sup> wir aber auf mehrmaliges begehren auch nur copialiter zu inspiriren nicht haben gelangen können, laßen mithin an seinem orth, glauben iedoch entzwischen, es seye mehrers ein arbitrar-sach<sup>29</sup> maßen der pfarrey Baltzers vor einem jahr dißfallß nichts abgenommen, heür aber ist eben dort der anfang gemacht worden. Eß würdet sich die löbliche oberösterreichische regirung zu Ynnsprugg<sup>30</sup> nechstens dieses pfarrern nachdruklich annehmen und keinesweegs zuegeben wollen, daß ein jeweiliger seelsorger dieser kayserlichen pfarrey ohnangehörter auff ein so violente weiß dero sich auch seine kayserliche und königliche catholische mayestät<sup>31</sup> nie mahlen zu bedienen gepflogen, auß einem von ohnerdenklichen jahren gehabten possess geworffen werde.

Laßen übrigens ewer liebden auch ohnverhalten, daß dero verwalter zu unserem hohn und spoth und nit ohne höchste ärgernus deren fast ringsherumb anstoßenden reformirten sich erfrechet, in die unß zustehende jura einzuschlagen, die geistliche nach form der weltichen vor sich citiren, selben geldstraffen zu dictiren und soliche auch darumb würklichen zu exequiren<sup>32</sup>, wie nit weniger ohne eintzigen scheuch außzubrechen, ein und anderen von denselben so balden immer sich deßen die gelegenheit geben werde, über den hauffen zu schießen, umb welche eingrieff wir die gebührende satisfaction unß gegen ihme per expressum<sup>33</sup> vorbehalten haben wollen.

Nun können von ewer liebden wir nimmer mehr persuadiret<sup>34</sup> seyn, daß dieselbe hierzue jemanden sollen instruiret haben oder annoch instruiren, ausert es möchte ein solches auff gantz ohngleich gegebene information geschehen seyn, versicheren sonsten ewer liebden auser diesem

```
18 Triesen (FL).
```

ÖStA, HHStA, RHR, Judicialia, Den. Rec. 564/8, unfol.

<sup>19</sup> Balzers (FL).

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Schloss Vaduz.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Vaduz (FL).

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Betragen.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Abgeordneten.

 <sup>&</sup>lt;sup>24</sup> zur Ergreifung besserer Ratschläge.
<sup>25</sup> angelastet.

 $<sup>^{26}</sup>$  dick = oft.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Handlungen.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Befehl.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Vermittlungssache.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Innsbruck (A).

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Karl VI. Franz Josef Wenzel Balthasar Johann Anton Ignaz aus dem Haus Habsburg (1. Oktober 1685–20. Oktober 1740) war von 1711 bis 1740 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, Erzherzog von Österreich sowie Souverän der übrigen habsburgischen Erblande. Als Karl III. (ungarisch III. Károly) war er König von Ungarn und Kroatien, als Karl II. (tschechisch Karel II.) König von Böhmen, als Karl III. (spanisch Carlos III.) designierter König von Spanien sowie durch den Frieden von Utrecht von 1713 bis 1720 als Karl III. (italienisch Carlo III.) auch König von Sardinien. Vgl. Max BRAUBACH, Karl VI. In: NDB 11 (1977), S. 211–218.

<sup>32</sup> vollstrecken.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> durch Eilbrief.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> überredet.

fale, ale erfinndlich möglichen diensten und freündschaften, zue deren erweisung wir jedesmal so willig, alß bereit stets hin verharren.

Geben auß unserm residenz schloß Chur<sup>35</sup>, den 19. July anno 1720.

Von Gottes gnaden, Ulrich, bischoff zu Chur<sup>36</sup>, des Heyligen Römischen Reichs<sup>37</sup> fürst, herr zu Fürstenburg und Fürstenau.

Ewer liebden.

Schuld ergebenester diener,

Ulrich

Praesentatum<sup>38</sup> den 30. eodem<sup>39</sup>.

Daß vorstehende zwey beylagen sub A und B nach ihren mir fürgebrachten originalien collationirt<sup>40</sup> und denenselben gleichlautend bedingen worden, bezeüge mit handtschrift und petschaft. Wien, den 13. Januarii 1721.

Jodoc Peinmpp, kayserlicher Reichshofcanzley vice registrator<sup>41</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Chur (CH).

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Ulrich VII. Bischof von Chur, Freiherr von Federspiel (7. Mai 1657–11. Oktober 1728) war Bischof von Chur. Er war der Sohn des Johann von Federspiel, Landammann in Rhäzüns, und von Maria, geb. de Mont, sowie Neffe von Ulrich VI. Bischof von Chur, de Mont. Nach Auseinandersetzungen im Fürstentum Liechtenstein zwischen Klerus und Fürst 1719 verhängte Ulrich VII. das Interdikt (kirchliche Ausschließung) über die Beamten auf Schloss Vaduz. Vgl. Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Bd. 4, Dudan–Frowin, hrsg. von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz, Basel 2005, S. 443.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806). Böhlau-Verlag, Köln-Weimar 2005.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Vorgelegt.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> desselben (Monats).

<sup>40</sup> beglaubigt.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Daneben ist das Siegel des Vizeregistrators unter Papiertektur aufgedrückt.